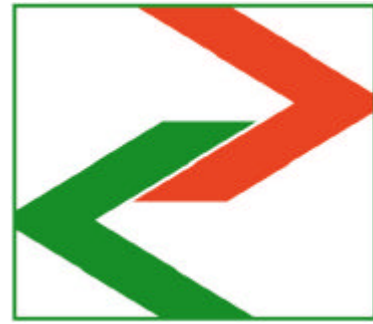


Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
Asociación de Regiones Fronterizas Europeas (ARFE)
Association des régions frontalières européennes (ARFE)
Association of European Border Regions (AEBR)
Comunità di lavoro delle regioni europee di confine (AGEG)
Europæiske grænseregioners Arbejdsfællesskab (AGEG)
Werkgemeenschap van Europese grensgebieden (WVEG)



06.09.2004

Stellungnahme der

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EUROPÄISCHEN GRENZREGIONEN ZUM

***VORSCHLAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES
BEZÜGLICH DER SCHAFFUNG EINES EUROPÄISCHEN VERBUNDS ZUR
GRENZÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT***

Die AGEG begrüßt ausdrücklich diese Initiative der Europäischen Kommission. Die „Verordnung“ ist dringend erforderlich, um ein einheitliches europäisches Rechtsinstrument zur grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit zu schaffen, das sowohl für die strategisch-programmatische als auch die projektorientierte Zusammenarbeit eine öffentlich-rechtliche Basis schafft.

Die AGEG hat im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie erarbeitet „zur dezentralisierten Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften“, die konkrete Empfehlungen und Vorschläge für eine solche Verordnung enthält. Darin ist klar herausgearbeitet worden der Anlass, der Bedarf, der Mehrwert sowie mögliche Lösungen für EU-Instrumente. Es wird ausdrücklich unterschieden zwischen einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband zur Kooperation und öffentlich-rechtlichen Abkommen zur Kooperation. Diese beiden Begriffe finden sich zwar in der Verordnung wieder. Sie sind jedoch vom Inhalt her nicht deckungsgleich.

Die wesentlichen Unterschiede sind:

- ein öffentlich-rechtlicher Verband ist ein sehr „massives“ juristisches Instrument zur Kooperation. Er eignet sich in der strategisch-programmatischen Zusammenarbeit praktisch ausschließlich für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (in der interregionalen und transnationalen Kooperation eventuell für die Projektebene wie z.B. Autobahnbau, Energieverbund etc.);
- ein öffentlich-rechtliches Abkommen ist in erster Linie für die interregionale und transnationale Kooperation geeignet, die nicht so intensiv verläuft wie grenzübergreifende Kooperation von unmittelbar benachbarten Gebietskörperschaften. Ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband wäre für diese Art der Kooperation ein viel zu „massives“ juristisches Instrument.

Damit die in die richtige Richtung gehende Verordnung den größtmöglichen Mehrwert sicherstellt empfiehlt die AGEG eindringlich, diese Verordnung in den kommenden Monaten gründlich und im Detail zu überarbeiten sowie die unbedingt notwendigen Veränderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Außerdem muss die Terminologie in der Verordnung in sich konsistent bleiben hinsichtlich der grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit. So steht beispielsweise auf dem Deckblatt „Europäischer Verbund für grenzübergreifende Zusammenarbeit“, während in dem Text von einem Verbund sowohl für grenzüberschreitende als auch interregionale und transnationale Zusammenarbeit gesprochen wird.

Es werden folgende Vorschläge mit dem Ziel einer kohärenteren Terminologie gemacht:

- *Der allgemeine Begriff, der grenzübergreifende, interregionale und transnationale Zusammenarbeit zusammenfasst, lautet „transeuropäische Kooperation“.*
- *Die allgemeinen Begriffe für EU-Rechtsinstrumente, die durch eine spezielle Verordnung geschaffen werden sollen, lauten „Europäischer Verband zur Kooperation = European Grouping for Cooperation“ (EGC) und „Europäisches Kooperationsabkommen = European Convention for Cooperation“ (ECC). In der Praxis können beide Instrumente im Zusammenhang mit jedem Kooperationsstyp genauer beschrieben werden (z. B. Europäischer Verband für grenzübergreifende Zusammenarbeit, Europäisches Abkommen zur transnationalen Kooperation).*

In der Stellungnahme zu der Begründung, den Erwägungen und den nachstehenden Artikeln wird „die alte Abkürzung“ EGCC aus praktischen Gründen weiterverwendet (z. B. wenn die Vorschläge für eine neue Terminologie angenommen werden, ist der gesamte Text der Verordnung entsprechend sorgfältig zu ändern).

Auch die Übersetzungen sind zu überprüfen. So ist z. B. in der deutschen Sprache von einem „Verbund“ zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Rede, gemeint ist wahrscheinlich ein „Verband“ zur grenzübergreifenden Kooperation.

In der folgenden Stellungnahme zur Begründung, zu einzelnen Ziffern und Artikeln der Verordnung wird auf diese grundsätzlichen Bemerkungen nicht mehr eingegangen.

Zu Begründung

Im Abs. 5 heißt es, dass der EVGZ mit der Eigenschaft ausgestattet ist, im Namen und im Auftrag seiner Mitglieder, insbesondere regionaler und lokaler Behörden zu handeln. Es werden richtigerweise nicht die Mitgliedstaaten aufgeführt. Im Art. 2 wird bei der Zusammensetzung jedoch gesagt, dass dem EVGZ auch Mitgliedstaaten angehören. Die Mitgliedstaaten benötigen keine EU-Verordnung öffentlich-rechtliche Abkommen über die Grenzen hinweg abzuschließen.

Im Abs. 6 müsste es lauten: „...*Verwirklichung, die nur Initiativen der Mitgliedstaaten und / oder ihre Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften darstellen, auch ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft*“.

Begründung:

Bei Maßnahmen ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten müssen die Regionen und kommunalen Gebietskörperschaften einen EVGZ gründen können, um ihre grenzübergreifende Zusammenarbeit selber zu regeln. Ein Mitgliedstaat soll in keinem Fall Mitglied des EVGZ sein (siehe bestehende Beispiele in den Staatsverträgen NL/D, B/NL/LUX, F/D/LUX/CH, F/E etc.). Denn die Mitgliedstaaten können aufgrund eigener Kompetenz über die Grenzen hinweg Abkommen schließen.

Abs. 7 mit der finanziellen Verantwortung ist unklar formuliert. Welche finanzielle Verantwortung ist hier gemeint, die nicht Gegenstand eines EVGZ werden kann? Wenn wie später ausgeführt, der EVGZ EU-Programme managen kann, ist damit eine große finanzielle Verantwortung verbunden.

Im Abs. 8 ist unklar, was mit „Kompetenz, die ... nicht Gegenstand sein kann“, gemeint ist. Handelt es sich um eigene Kompetenzen der regionalen und lokalen Behörden als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder um Kompetenzen, die delegiert werden (also um hoheitliche Verwaltung oder Privatwirtschaftsverwaltung)?

Wenn eigene Kompetenzen der regionalen und lokalen Behörden bzw. delegierte Kompetenzen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht Gegenstand eines Abkommens sein können, stellt sich die Frage, was überhaupt mit einem EVGZ gemacht werden kann und was deren Inhalt ist.

Aus diesem Grunde sollte dieser Text wesentlich klarer formuliert werden, vor allem dass delegierte Privatwirtschaft sehr wohl möglich ist.

ZUR VERORDNUNG

Zu den Erwägungen (die Ziffern stimmen in den unterschiedlichen sprachlichen Fassungen der Verordnung nicht überein!):

Zu (1) Der Satz müsste wie folgt lauten: „... *implizieren die Verstärkung der transnationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften in der EU sowie mit Gebietskörperschaften in benachbarten Drittstaaten*“.

Zu (11) „...*die nur Initiativen der Mitgliedstaaten und / oder ihrer regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften darstellen, auch ohne eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaften*“

Zu (12)

Diese Ziffer ist zu überarbeiten, da der Text unklar ist und nicht zu verstehen ist, welche finanzielle Verantwortung exakt gemeint ist.

Zu (13)

„Es empfiehlt sich darauf hinzuweisen, dass delegierte hoheitliche Verwaltungskompetenzen, die eine regionale und kommunale Behörde als öffentliche Körperschaft ausübt, insbesondere die Polizei und Gesetzgebungsbefugnis nicht Gegenstand eines Abkommens sein können, wohl aber delegierte Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu (13)

„...mit eigenen Organen sowie mit Regeln hinsichtlich seiner Entscheidungsverfahren, seines Haushaltes, der Wahrnehmung seiner finanziellen Verantwortung und der Auflösung...“

Begründung:

Erläuterungen zur Begründung, Abs. 8

Zu (14)

Der Satz müsste wie folgt lauten: „Da europaweite homogene rechtliche Bedingungen für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Kooperation in effizienter Weise nicht durch die Mitgliedsstaaten geschaffen werden können, ist es daher besser, diese auf Gemeinschaftsebene festzulegen,“

ZU DEN ARTIKELN

Dieser Teil der Verordnung sollte sorgfältig überarbeitet werden, was auch bedeutet, dass einzelne Artikel in einer anderen Reihenfolge erscheinen. Die Verordnung sollte beginnen mit einer generellen Darlegung ihrer grundsätzlichen Ziele (neuer Artikel 1) und einer generellen Darlegung, durch welche Instrumente (Abkommen oder Verband) diese Ziele erreicht werden sollen (neuer Artikel 2). Erst dann sollten technische Details mit der Sektion für die Instrumente zur Umsetzung beginnen, vorzugsweise mit Angelegenheiten, die „das Kooperationsabkommen“ betreffen). Dem folgen die Artikel, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsverband stehen

(z. B. Rechtsstatus, Zusammensetzung, Befugnisse, Satzung, Organe, Haushalt, Öffentlichkeit).

Abhängig von diesen generellen Änderungsvorschlägen folgt unser Kommentar „der alten Nummerierung“ der Artikel gemäß dem gegenwärtigen Verordnungsentwurf.

Zu Art. 1, Ziff. 3

Der Satz sollte folgendermaßen lauten: *„Das Ziel des Verbandes ist es, grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Kooperation zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der EU zu erleichtern und zu fördern, aber auch zwischen ihnen und Gebietskörperschaften von benachbarten Drittstaaten mit dem Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts.“*

Dementsprechend kann der letzte Satz der Ziffer 3 entfallen und ersetzt werden durch: *„Bei allen Formen der transeuropäischen Zusammenarbeit kann ein Verband gegründet werden zum Zwecke der strategisch-programmatischen Kooperation und zur Projektkooperation.“*

Zu Art. 2, Ziff. 1

Ein EVGZ kann sich nur aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammensetzen, nicht „anderen lokalen Organismen“. Mitgliedstaaten gehören einem EVGZ nicht an (Siehe Begründung zu dieser Verordnung, Abs. 5, wo davon gesprochen wird, dass ihm regionale und kommunale Behörden angehören).

Zu Art. 2, Ziff. 3

Der EVGZ soll nach dieser Formulierung einem der Mitglieder seine Aufgaben anvertrauen können. Dies hat mit der Zusammensetzung des EVGZ nichts zu tun. Dies muss in einer Satzung geregelt werden und gehört eher zu Art. 5.

Es wird eine neue Ziffer (4) vorgeschlagen: *„4. Auf der Grundlage dieser Verordnung kann ein öffentlich-rechtliches Abkommen abgeschlossen werden, dem Mitgliedstaaten und / oder regionale und lokale Gebietskörperschaften angehören“*.

Zu Art. 3, Ziff. 5 (deutsche Numerierung Ziff. 5, englische Ziff. 2)

Es kann nur das nationale Recht des Staates Anwendung finden, in dem EVGZ seinen Sitz hat.

Zu Art. 3, Ziff. 7 (deutsche Numerierung Ziff. 7, englische Ziff. 4)

„...eine Übertragung der delegierten hoheitliche Verwaltungsbefugnisse der öffentlichen Hand., wohl aber delegierte Privatwirtschaftsverwaltung zum Gegenstand haben“.

Begründung:

Siehe Erläuterungen zur Begründung der Verordnung.

Zu Art. 4, Ziff. 5

Allgemein sollte das in dem jetzigen Entwurf der Verordnung genannte „Abkommen“ umgewandelt werden in ein geeignetes Rechtsinstrument, das allgemein für alle Formen der transeuropäischen Zusammenarbeit angewendet werden kann, und zwar sowohl auf strategisch-programmatischer, als auch auf Projektebene. Es muss auch unterstrichen werden, dass durch ein solches Abkommen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen den Vertragsparteien geschaffen wird.

Ein spezieller Hinweis sollte deutlich machen, dass das Abkommen auch genutzt werden kann zur Bildung von „Kooperationsverbänden“. In diesem Falle kann das anwendbare Recht der Konzession nur das Recht eines einzelnen Mitgliedsstaates sein, z. B. derjenige, in dem die zukünftige EGGC den registrierten Sitz hat.

Erläuterung: Diese umfassendere Definition würde das in dem jetzigen Verordnungsentwurf genannte „Abkommen“ als ein „eigenständiges Instrument“ einführen, das generell im Zusammenhang mit der transeuropäischen Kooperation genutzt werden kann, speziell aber in den Fällen, die weniger weitreichende rechtliche Lösungen erforderlich machen im Vergleich zu dem eines „Verbandes“ (dies gilt insbesondere für die transnationale und interregionale Kooperation). Mit diesem speziellen Hinweis würde das Abkommen immer noch eine notwendige Vorbedingung bleiben für die Gründung eines weitreichenden „europäischen Zweckverbandes zur Kooperation“, der gegenwärtig aber nur der einzige Vorschlag in dieser Verordnung ist.

Zu Art. 5

Hier geht es nicht um die „Geschäftsordnung“, sondern um die Statuten eines EVGZ. Die Übersetzungen in den einzelnen Sprachen müssen angepasst werden!!!

Zu Art. 6

Ein EVGZ bedarf zumindest folgender Organe:

- Verbandsversammlung
- Vorstand
- eines Sekretariat (ein Direktor bzw. ein Geschäftsführer ist darin automatisch enthalten).

Wenn der EVGZ EU-Programme umsetzen soll, dann muss seine Struktur auch im Einklang mit den Vorschriften gemäß Verordnung für die Strukturfonds stehen. Dort wird deutlich gesagt, dass bei der Verwaltungsbehörde eine Geschäftsstelle zu schaffen ist.

F:\DATA\334 AGEG\REFERATE und STELLUNGNAHMEN\2004\Stellungnahme Rechtsinstrument\Stellungnahme Europ Verbund DT highl.doc